



# PartnerTipps

3/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift  
für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.



PARTNER-TREUHAND

GRUPPE  
JAHRE

EIN GRUND FÜR UNS ZU FEIERN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

## EDITORIAL

## 50 JAHRE.

Für die Partner-Treuhand-Gruppe ist das Jahr 2024 ein besonderes.

1974 wurde der Grundstein unserer Kanzlei gelegt und dafür danken wir unseren Klienten, Mitarbeitern und Wegbegleitern.

Es ist in der heutigen schnelllebigen und turbulenten Zeit nicht mehr selbstverständlich, ein Firmenjubiläum wie unseres feiern zu können.

Danke für Ihr Vertrauen in uns und unsere Arbeit!

**Wir verschaffen Ihnen Freiraum!**

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe  
Bei Fragen und Anliegen sind wir für Sie da.



» Wir bedanken uns bei all unseren Klienten und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen. Gemeinsam mit unseren Mitarbeitern freuen wir uns auf viele weitere gemeinsame Jahre voller Erfolg und neuer Möglichkeiten.

Mit dem Blick in die Zukunft werden die Herausforderungen nicht weniger. Wir sind bereit, auch die nächsten Jahrzehnte mit derselben Leidenschaft und Weitsicht anzugehen.

**DI Georg Doppelbauer**

*Für die Geschäftsführung  
der Partner-Treuhand-Gruppe*



## INHALT

**50 Jahre  
Partner-Treuhand-Gruppe**  
Seite 03

**Pauschalermittlung der Vorsteuer  
für Unternehmer?**  
Seite 04

**Homeoffice wird Telearbeit**  
Seite 05

**Umsatzsteuer:  
Kleinunternehmerbefreiung**  
Seite 06

**Neue Dokumentationspflichten bei  
Entsendungen**  
Seite 07

**Versteuerung Sachbezug beim  
Aufladen des E-Firmenautos**  
Seite 08

**Vorsteuer-Rückerstattung**  
Seite 09

**Anpassung der Größenklassen im  
Unternehmensgesetzbuch**  
Seite 10

**Inside**  
Seite 11



## Geschätzte Klienten und Wegbegleiter!

In diesem Jahr feiern wir  
ein besonderes Jubiläum:  
50 Jahre Partner-Treuhand-Gruppe.

Was 1974 als kleine Kanzlei mit Motivation und Begeisterung begann, hat sich in den vergangenen fünf Jahrzehnten zu einem führenden Beratungsunternehmen entwickelt – modern, dynamisch und am Puls der Zeit.

Mit über 100 engagierten Mitarbeitern an unseren Standorten in Wels, Thalheim, Bad Schallerbach und Salzburg dürfen wir täglich für unsere Klienten erster Ansprechpartner sein, wenn es um steuerliche Themen geht.

Was uns antreibt, ist nicht nur die Freude am Schaffen, sondern auch die Überzeugung, gemeinsam mit unseren Kunden die besten Lösungen zu finden und ihnen auf ihrem Weg zum nachhaltigen Unternehmenserfolg zur Seite zu stehen.

Rückblickend erfüllt uns die Erfolgsgeschichte unseres Unternehmens mit Stolz. Jeder Meilenstein, den wir erreicht haben, ist das Ergebnis konzentrierter Arbeit, starker Partnerschaften und dem unermüdlichen Engagement unseres Teams.

Im Lauf der Jahre sind wir unserem Motto treu geblieben: für Sie FREIRAUM ZU SCHAFFEN, damit Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können – ihr Wachstum und ihre Visionen.

# 50

## PARTNER-TREUHAND GRUPPE JAHRE



Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe: Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil

### ZEIT ZU FEIERN!

Bei unserem SteuerEVENT im November werden wir uns den Augenblick gönnen, unser 50-jähriges Bestehen zu feiern.

**7.11.2024**  
Stadhalle Wels

Teilnahme nur mit  
persönlicher Einladung  
und Anmeldung möglich!



## KÖNNEN UNTERNEHMER VORSTEUERN AUCH PAUSCHAL ERMITTELN?

**Das Umsatzsteuergesetz ermöglicht es Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die abziehbaren Vorsteuerbeträge auch nach Durchschnittssätzen zu ermitteln.**

Neben einigen Branchenpauschalierungen, die in entsprechenden Verordnungen geregelt sind, sowie den Besonderheiten der Besteuerungen der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, gibt es auch Regelungen für eine allgemeine Vorsteuerpauschalierung, deren Grundzüge Inhalt dieses Artikels sind.

Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für die allgemeine Pauschalierung von Betriebsausgaben des Einkommensteuergesetzes (gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 und 2) vorliegen, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb (§ 22 und § 23 EStG) mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften, höchstens jedoch mit einer abziehbaren Vorsteuer von € 3.960, berechnen.

Zusätzlich können z. B. folgende Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden:

- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten € 1.100 übersteigen sowie für die Lieferung von Grundstücken des Anlagevermögens.
- Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten € 1.100 übersteigen.
- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder einzutragen wären sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden.

Erklärt man gegenüber dem Finanzamt, dass die Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, bindet dies den Unternehmer für mindestens 2 Kalenderjahre.

Sollen nach einem Widerruf (Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres) die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt werden, ist eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.



## WAS IST DER UNTERHALTSABSETZBETRAG?

**Der Unterhaltsabsetzbetrag stellt eine steuerliche Entlastung für Eltern dar, die gesetzlich zur Zahlung von Unterhalt für ihre Kinder verpflichtet sind. Als Absetzbetrag reduziert er direkt die Einkommensteuerlast. Um den Unterhaltsabsetzbetrag in Anspruch nehmen zu können, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein.**

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht nur zu, wenn das Kind nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört und weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe für das Kind gewährt wird. Das Kind muss sich dauerhaft in Österreich, im EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz aufhalten. Neben dem Nachweis des gesetzlichen Unterhalts ist es auch wichtig, dass der Unterhalt tatsächlich und regelmäßig geleistet wird.

Die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrags ist gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die Unterhalt geleistet wird. Im Jahr 2024 beträgt der Absetzbetrag pro Monat:

- für das erste Kind: ..... € 35
- für das zweite Kind: ..... € 52
- für jedes weitere Kind: ... € 69

*Beispiel: Steht der Unterhaltsabsetzbetrag ganzjährig für zwei Kinder zu, kann 2024 ein jährlicher Absetzbetrag von € 1.044 (€ 35 + € 52 = € 87 pro Monat x 12 Monate) geltend gemacht werden.*

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird nicht automatisch gewährt, sondern muss im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich) oder der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zum Unterhaltsabsetzbetrag können individuell relevant sein und nur in einer persönlichen Beratung geklärt werden.

## “KALTE PROGRESSION” GEPLANTE MASSNAHMEN FÜR 2025

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass die steuerliche Mehrbelastung durch die sogenannte "Kalte Progression" jährlich abzugelten ist. Dies erfolgt durch eine automatische Anpassung der Grenzbeträge des Einkommensteuertarifes und vieler Absetzbeiträge im Ausmaß von zwei Drittel der Inflationsrate.

Für das dritte Drittel sind seitens der Bundesregierung Maßnahmen zu beschließen. Daraus ergeben sich nun insgesamt folgende voraussichtliche Änderungen für 2025 (Eckpunkte):

- Anpassung der Grenzbeträge des Einkommensteuertarifes 2025:

Tarifstufen 2025 in €	Grenzsteuersatz
bis 13.308	0%
13.308 bis 21.617	20%
21.617 bis 35.836	30%
35.836 bis 69.166	40%
69.166 bis 103.072	48%
103.072 bis 1 Mio.	50%
über € 1 Mio.	55%

- Volle Anpassung von Absetzbeiträgen und der zugehörigen Einkommens- und Einschleifgrenzen. Auch die Freigrenze für sonstige Bezüge wird valorisiert.
- Anhebung des Taggeldes für Inlandsreisen von €26,40 auf €30 pro Tag und des Nächtigungsgeldes von €15 auf €17 pro Nacht.
- Anhebung des Kilometersgeldes auf €0,50 pro Kilometer (km). Dies gilt ab 2025 für Pkw, Motorrad und Fahrräder. Für mitbeförderte Personen soll ein Kilometersgeld von €0,15 möglich sein. Die Obergrenze für den Ansatz von Kilometersgeld für Fahrräder soll von 1.500 km auf 3.000 km pro Jahr erhöht werden und die Untergrenze für Fußgeherinnen und Fußgeher auf 1 km halbiert werden. Anhebung des Beförderungszuschusses und Klarstellung der Inanspruchnahme.
- Erhöhung der Jahresumsatzgrenze für Kleinunternehmer auf €55.000. Dies gilt sowohl für die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer als auch für die Einkommensteuerpauschalierung für Kleinunternehmer.

- Anpassungen beim Sachbezug für Dienstwohnungen: Erhöhung der Sachbezugsbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen von 30m<sup>2</sup> auf 35m<sup>2</sup> und aliquote Zurechnung von Gemeinschaftsräumen.
- Neuer Kinderzuschlag in Höhe von €60 pro Kind und Monat für Familien mit niedrigem Einkommen.

Die Sozial- und Familienleistungen wie z. B. die Familienbeihilfe werden ebenso valorisiert.

*Basis dieser Informationen ist der Vortrag an den Ministerrat.  
Die Gesetzgebung der Maßnahmen war bei Drucklegung abzuwarten.*

## AUS HOMEOFFICE WIRD TELEARBEIT

Mit 1.1.2025 tritt das neue Telearbeitsgesetz (TelearbG) in Kraft und wird ab dann die bisherigen Bestimmungen zum Homeoffice ersetzen. Das Gesetz sieht dabei nachfolgende Kernelemente im sozialversicherungs-, arbeits- und steuerrechtlichen Bereich vor.

### Arbeitsrecht

Durch das neue Telearbeitsgesetz wird künftig Remote-Working nicht mehr auf Tätigkeiten im Homeoffice beschränkt sein, sondern ortsungebunden auch beispielsweise in Coworking-Spaces oder Internet-Cafés möglich sein. Die bisherigen Bestimmungen zur Regelmäßigkeit, zum Abschluss und zur Auflösung der Vereinbarung und zur Bereitstellung der Arbeitsmittel bleiben hingegen unverändert. Zudem bedarf es wie bei bisherigen Homeoffice-Vereinbarungen auch künftig einer Einvernehmlichkeit sowie einer Schriftlichkeit der Vereinbarung.

### Steuerrecht

Die Homeoffice-Pauschale wird künftig in Telearbeitspauschale umbenannt, wobei die Steuerfreiheit der Pauschale weiterhin mit €3 pro Tag bzw. €300 im Jahr gedeckelt ist. Auch kann die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar weiterhin als Werbungskosten abgesetzt werden.

### Sozialversicherungsrecht

Im Hinblick auf die Unfallversicherung wird künftig zwischen Telearbeit im engeren Sinne und Telearbeit im weiteren Sinne unterschieden. Als Telearbeit im engeren Sinne gelten Tätigkeiten in der Wohnung der bzw. des Versicherten, in der Wohnung einer bzw. eines nahen Angehörigen oder in einem Coworking-Space. Hier gilt der Unfallversicherungsschutz sowohl für die Arbeitsleistung als auch für die Wegstrecke zu diesen Orten. Wege zu weiter entfernten Örtlichkeiten oder zu Örtlichkeiten der Telearbeit im weiteren Sinne sind hingegen nicht vom Unfallversicherungsschutz mitumfasst.

### Datenschutz

Aus Sicht des Datenschutzes sollen auch für die Telearbeit die gleichen Bestimmungen wie für die Arbeit im Büro gelten.

NUTZEN SIE UNSERE  
**STEUER-TOOLS**  
[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

## UMSATZSTEUER: WAS ÄNDERT SICH BEI DER KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG?

**Von der Umsatzsteuer befreit sind die Umsätze der Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, wobei man bei Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung auch einen allfälligen Vorsteuerabzug verliert.**

Entsprechend der aktuellen Regelung ist ein Kleinunternehmer ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum €35.000 (netto) nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben bestimmte Umsätze, wie jene aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen sowie bestimmte steuerbefreite Umsätze außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.

Nutzt ein Unternehmer die Kleinunternehmerbefreiung, kann er bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass er auf die Kleinunternehmerbefreiung verzichtet. Die Erklärung bindet die Unternehmerin bzw. den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 wird diese Bestimmung allerdings ab 2025 geändert. Im Folgenden ein Überblick zu den Eckpunkten der Änderungen:

- Der Kleinunternehmer kann nun sein Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.
- Die Umsatzgrenze (Kleinunternehmergrenze) beträgt €42.000 – sie ist allerdings brutto zu verstehen. Diese Grenze darf man in Hinkunft im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht, übersteigen. Die Bundesregierung hat angekündigt, diese Grenze auf €55.000 anzuheben (Gesetzwerdung bleibt abzuwarten).
- Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat, darf der unionsweite Jahresumsatz den Schwellenwert von €100.000 im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen. Zudem muss der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung beantragen. Die Steuerbefreiung ist bei diesen Unternehmen ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer anwendbar bzw. falls eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer bereits vorhanden ist, ab dem Tag, an dem der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer hinsichtlich der Steuerbefreiung im Inland bestätigt.



- Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, über ein eigens dafür eingerichtetes Portal die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen und die notwendigen laufenden Meldungen zu übermitteln. Weitere Bestimmungen und Berichtspflichten sind diesbezüglich zu beachten.
- Wird die Kleinunternehmergrenze oder – im Falle eines Unternehmers, der sein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreibt – der Schwellenwert für den unionsweiten Jahresumsatz überschritten, ist die Steuerbefreiung künftig ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um nicht mehr als 10% kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.
- Hinsichtlich der Berechnung der Kleinunternehmergrenze und des Schwellenwertes ist nicht auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht abzustellen.
- Der Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres ausgeübt werden und bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre (Bindfrist zur Steuerpflicht). Betreibt der Unternehmer sein Unternehmen im Inland, kann der Verzicht nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden und ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

Kleinunternehmer haben zudem ab 2025 die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (entsprechend der Bestimmungen für Kleinbetragsrechnungen) unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag.



We are social – follow us!

## NEUE DOKUMENTATIONSPFLICHTEN BEI ENTSENDUNGEN

Mit 28.3.2024 wurde in Österreich die EU-Transparenzrichtlinie umgesetzt, welche unter anderem im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) erweiterte Pflichten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dienstzetteln oder Mindestangaben bei Dienstverträgen vorsieht.

Auch bei Auslandsdienstzetteln (Entsendevereinbarungen) wurden die Mindestangaben erweitert und der Auslandsdienstzettel hat bei Auslandsstätigkeiten von mehr als einem Monat nunmehr folgende Inhalte zu umfassen:

- Angabe des Staates, in dem die Arbeitsleistung erbracht werden soll und deren voraussichtliche Dauer,
- die Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist,
- allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
- allfällige zusätzliche Vergütungen für die Auslandsstätigkeit einschließlich eines höheren Mindestentgelts nach den lohnrechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird,
- allfälliger Aufwandsersatz nach anwendbaren österreichischen Bestimmungen und nach den Bestimmungen des Staates, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird,
- einen Hinweis zur offiziellen Seite des Einsatzstaates zum Thema Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

Kein gesonderter Auslandsdienstzettel muss hingegen erstellt werden, wenn die angeführten Inhalte bereits im Arbeitsvertrag oder in einem sonstigen Dokument enthalten sind.

### Strafbestimmungen

Wird auf die Ausstellung eines Auslandsdienstzettels verzichtet, so drohen Verwaltungsstrafen zwischen €100 und €436. Sind mehr als 5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer betroffen oder liegt bereits ein Verstoß innerhalb der letzten drei Jahre vor, so erhöht sich die Verwaltungsstrafe auf €500 bis €2.000.

Auch wenn für mehrere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer kein Auslandsdienstzettel ausgestellt wurde, liegt nur eine Verwaltungsübertretung vor, weshalb keine Strafkumulation erfolgt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Einleitung eines Strafverfahrens von der Verhängung einer Geldstrafe gänzlich abzusehen, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nachweislich in der Zwischenzeit den Auslandsdienstzettel ausgehändigt hat und das Verschulden nur als gering zu bewerten ist.



## OFFENLEGUNG JAHRESABSCHLUSS IM FIRMENBUCH

**Kapitalgesellschaften müssen grundsätzlich spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen.**

Für Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. ist daher der 30.9. des Folgejahres der letzte fristgerechte Abgabetermin. Wird die Frist versäumt, so hat das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen gegenüber der Gesellschaft und deren gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführern) zu verhängen.

### Herabsetzungsanträge für Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen des laufenden Jahres kann grundsätzlich bis zum 30.9. eine Herabsetzung beantragt werden.

Ist man von Katastrophenschäden betroffen, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein entsprechender Antrag bis 31.10. des laufenden Jahres gestellt werden.

Dies sollte insbesondere geprüft werden, falls der Gewinn voraussichtlich niedriger sein wird als der des Vorjahrs.

### Anspruchsverzinsung:

Ab 1.10. beginnt die Anspruchsverzinsung für Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen für das Vorjahr zu laufen. Der Zinssatz für Anspruchszinsen beträgt 5,88% (Stand August 2024).

Die Anspruchsverzinsung kann mit einer Anzahlung in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung bis 30.9. vermieden werden.

## INVESTITIONSBEGÜNSTIGUNGEN

**Das Steuerrecht bietet unterschiedliche Anreize zur Förderung von Investitionen. Im Folgenden finden Sie eine Auswahl einiger wichtiger Investitionsbegünstigungen.**

### Gewinnfreibetrag (GFB)

Investitionen in bestimmte neue Wirtschaftsgüter ermöglichen es Unternehmerinnen bzw. Unternehmern (natürliche Personen) auch jenen Teil des Gewinnfreibetrages zu nutzen, der von Investitionen abhängt. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann bis zu 13 % jenes Gewinnanteils betragen, der €33.000 übersteigt.

### Investitionsfreibetrag (IFB)

Der IFB ist eine steuerliche Begünstigung für Unternehmen, die in bestimmte neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens investieren. Mit dem IFB können Unternehmen (auch Kapitalgesellschaften) einen Freibetrag von 10% der Anschaffungskosten geltend machen. Für Investitionen in umweltfreundliche Technologien beträgt der Freibetrag 15%. Vom IFB und auch vom GFB sind eine Reihe von Wirtschaftsgütern ausgeschlossen. So ist der IFB auch ausgeschlossen für Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des GFB herangezogen werden.

### Forschungsprämie

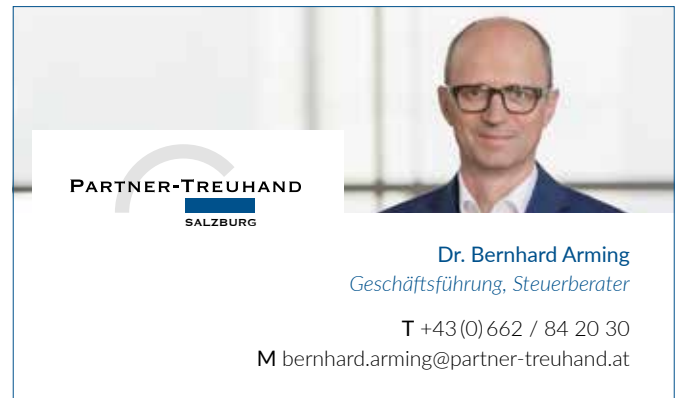
Die Forschungsprämie ist für Unternehmen gedacht, die in Forschung und Entwicklung (F&E) investieren. Sie wird unabhängig davon gewährt, ob das Unternehmen Gewinne erzielt oder nicht. Unternehmen können 14% ihrer F&E-Aufwendungen als Prämie beantragen, die direkt vom Finanzamt ausbezahlt wird.

### Weitere Investitionsbegünstigungen

Hierunter fällt unter anderem auch der 0% Umsatzsteuersatz für die Lieferung von bestimmten Photovoltaikanlagen in 2024/25, die Nutzung der degressiven Abschreibung sowie aktuell auch steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Baukonjunktur.

**Individuelle Beratung:** Für jede der oben genannten Investitionsbegünstigungen sind eine Reihe von Voraussetzungen und Regelungen zu beachten. Die Inanspruchnahme ist unter anderem von Rechtsform und Gewinnsituation abhängig. Dies gilt es im Zuge einer individuellen Beratung abzuklären.

Die Partner-Treuhand-Gruppe ist Mitglied der ECA  
[www.eca.at](http://www.eca.at)



## VERSTEUERUNG SACHBEZUG BEIM AUFLADEN DES E-FIRMENAUTOS

**Stellt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (E-Auto) für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, zur Verfügung, gelten folgende steuerliche Regelungen:**

1. Für das unentgeltliche Aufladen des E-Autos beim Arbeitgeber ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Dies gilt lt. Lohnsteuerrichtlinien sowohl für arbeitgebereigene als auch für nicht arbeitgebereigene E-Autos, die dem Arbeitnehmer selbst oder anderen Personen (z. B. Familienangehörigen) gehören.
2. Werden die Kosten für das Aufladen des E-Autos ersetzt bzw. getragen, ist dann keine Einnahme anzusetzen, wenn:
  - a) die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden. Dies umfasst Fälle, in denen der Arbeitnehmer an einer Ladevorrichtung bei einer Tankstelle oder an einer im öffentlichen Raum aufgestellten „Ladesäule“ für das elektrische Aufladen des arbeitgebereigenen E-Autos bezahlt und von seinem Arbeitgeber die belegmäßig nachgewiesenen Kosten (Fremdbeleg, Rechnung) ersetzt bekommt. Soweit ein Nachweis, um welches Fahrzeug es sich handelt, mittels Fremdbeleg nicht zumutbar oder nicht möglich ist, kann eine Zuordnung zum arbeitgebereigenen Fahrzeug auch glaubhaft gemacht werden. Vom Arbeitgeber geleistete Kostenersätze sind ins Lohnkonto einzutragen.
  - b) beim Aufladen durch den Arbeitnehmer an einer nicht öffentlichen Ladestation (z. B. beim Wohnhaus) die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zu diesem Kraftfahrzeug sichergestellt wird und die Höhe des Kostenersatzes lt. Sachbezugswerteverordnung berechnet wird. Hier ergibt sich für 2023 ein Strompreis von 22,247 Cent je kWh und für 2024 33,182 Cent je kWh. Höhere Kostenersätze sind steuerpflichtig.



**Mag. Gerhard Diplinger**  
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190  
M traunviertel@partner-treuhand.at



Wenn beim Aufladen an einer nicht öffentlichen Ladestation die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zu diesem E-Auto nicht sichergestellt werden kann, kann abweichend davon der Arbeitgeber in den Jahren 2023 – 2025 die Kosten des Arbeitnehmers für das Aufladen eines arbeitgebereignen Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von €30 pro Kalendermonat ersetzen, ohne dass eine Einnahme anzusetzen ist.

Weitere Informationen dazu finden sich in den Lohnsteuerrichtlinien und einer Anfragebeantwortung des Finanzministeriums [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Fachinformationen – Lohnsteuer zum Thema „Sachbezugswertverordnung betreffend E-Ladestationen, Kostenersätze für Ladekosten, Spezialfahrzeuge und Oldtimer“.

## FAMILIENBEIHILFE: ZUVERDIENSTGRENZE BEI STUDIERENDEN

**Der Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind ist an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Unter anderem durften bisher Kinder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, pro Jahr bis 2023 nur € 15.000 verdienen, ohne dass der Familienbeihilfeanspruch in voller Höhe verloren geht. Dieser Wert wurde rückwirkend per 1.1.2024 auf € 16.455 angehoben.**

Ab 2025 soll dieser Wert valorisiert werden.

Für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen relevant: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und jenes Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bleiben unter anderem außer Betracht. Für die Zuverdienstgrenze der Familienbeihilfe ist eine „Jahresdurchrechnung“ relevant, d. h. es gibt keine monatliche Betrachtungsweise. Übersteigt das Einkommen im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, ist jener Teil der Familienbeihilfe, der den Grenzbetrag (Zuverdienstgrenze) überschritten hat, zurückzuzahlen.

## VORSTEUER-RÜCKERSTATTUNG

**Eine österreichische Unternehmerin bzw. ein österreichischer Unternehmer kann sich unter bestimmten Voraussetzungen Vorsteuern, die in einem anderen EU-Land angefallen sind, über das sogenannte EU-Vorsteuervergütungsverfahren erstatten lassen.**

Zu beachten ist, dass der Unternehmer in dem betreffenden EU-Land keine steuerpflichtigen Umsätze ausgeführt haben darf (außer bestimmten Leistungen wie beispielsweise Beförderungsleistungen oder Reverse-Charge-Umsätze).

Der Unternehmer muss den Antrag für die Vorsteuervergütung elektronisch über FinanzOnline bis zum 30. September des Folgejahres, in dem die Vorsteuern angefallen sind, einreichen.

Der Antrag muss verschiedene Informationen enthalten, darunter:

- Daten des Antragstellers
- Zeitraum, für den die Vorsteuervergütung beantragt wird
- Daten zu den getätigten Käufen oder den in Anspruch genommenen Dienstleistungen

Diese Informationen können in Finanz-Online erfasst werden (nur ratsam bei wenigen Belegen). Auch Buchhaltungsprogramme bieten oft die Funktionen an, die notwendigen Informationen zu erfassen, eine XML-Datei auszugeben und diese Datei mittels Datenstromverfahren via FinanzOnline an die Finanz zu übermitteln.

Je nach EU-Land können unterschiedliche Anforderungen an die Übermittlung von Rechnungen bestehen. Ist der Erstattungszeitraum eines Antrages weniger als ein Kalenderjahr, so darf der Mehrwertsteuerbetrag nicht unter €400 sein. Ist der Erstattungszeitraum ein Kalenderjahr oder den Rest eines Kalenderjahres, darf der Mehrwertsteuerbetrag nicht niedriger sein als €50.

*Für detaillierte Informationen und landesspezifische Anforderungen ist es empfehlenswert, die entsprechenden Informationen des jeweiligen EU-Landes einzuholen bzw. individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.*

Die Partner-Treuhand-Gruppe  
ist Mitglied der Kreston Global  
[www.kreston.com](http://www.kreston.com)



## ANPASSUNG DER GRÖSSENKLASSEN IM UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Im Unternehmensgesetzbuch (UGB) werden Kapitalgesellschaften anhand der drei Größenkriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse sowie Mitarbeiterzahl in Kleinstkapitalgesellschaften, Kleine, Mittelgroße und Große Kapitalgesellschaften eingeteilt.

Durch einen delegierten Rechtsakt der EU-Kommission werden ab dem 1.1.2024 die beiden Größenkriterien Bilanzsumme und Umsatzerlöse um jeweils 25 % angehoben. Dies soll für viele Unternehmen eine Reduktion der Prüfungs- und Berichtspflichten bewirken.

Die Richtlinie der EU-Kommission räumt den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Anpassung der Schwellenwerte eine Bandbreite ein. Ausgehend von den bisherigen Schwellenwerten des §221 UGB führt die von der EU-Kommission festgelegte Erhöhung um 25 % zu einer Anpassung der Größenklassen im voraussichtlich nachfolgenden Ausmaß:

Gesellschaftsform	Bilanzsumme bisher	Bilanzsumme NEU
Kleinstkapitalgesellschaft	bis 350.000	bis 450.000
Kleine Kapitalgesellschaft	0,35 - 5 Mio.	0,45 - 6,25 Mio.
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	5 - 20 Mio.	6,25 - 25 Mio.
Große Kapitalgesellschaft	über 20 Mio.	über 25 Mio.

	Umsatzerlöse bisher	Umsatzerlöse NEU
Kleinstkapitalgesellschaft	bis 700.000	bis 900.000
Kleine Kapitalgesellschaft	0,7 - 10 Mio.	0,9 - 12,5 Mio.
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	10 - 40 Mio.	12,5 - 50 Mio.
Große Kapitalgesellschaft	über 40 Mio.	über 50 Mio.

Die neuen Schwellenwerte sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Den Mitgliedstaaten wird seitens der EU allerdings das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023 anzuwenden.

Maßgeblich für die Einstufung in die jeweilige Größenklasse ist die Einordnung des Unternehmens in den beiden vorangegangenen Jahren. Die finale Umsetzung der EU-Richtlinie im Rahmen des österreichischen UGB hat durch das Bundesministerium für Justiz zu erfolgen und ist aktuell noch ausständig.



## Quartalsmeeting

Im Juli fand das jährliche interne Arbeitsmeeting außerhalb der Büroräumlichkeiten der Partner-Treuhand Salzburg statt.

Die Kollegen zeigten neben viel Arbeitseifer und Produktivität auch sportlichen Ehrgeiz und umradelten bei hochsommerlichen Temperaturen den bayrischen Chiemsee. Eine Stärkung und das gemütliche Beisammensein war die Belohnung für diesen Einsatz!

# JUBEL MOMENTE

Prüfungserfolg

Dienstjubiläum



## Willkommen im Team

**Stefanie WALDL**

(Partner-Treuhand Wels)

**Leona KRAJACIC**

(Partner-Treuhand Wels)

**Irma KERO**

(Partner-Treuhand Wels)

**Isabella EDTINGER**

(Kompetenzzentrum  
für Lohnverrechnung  
und Arbeitsrecht)

**Anna HEEGER**

(Partner-Treuhand Traunviertel)

**Kosovare GASHI**

(Wiesinger-Treuhandl)

PARTNER-TREUHAND  
TRAUNVIERTEL

Dilvin TÜMER Bilanzbuchhaltung

PARTNER-TREUHAND

Ajla ZULKIC Lehrabschluss Steuerassistenz



PARTNER TREUHAND  
SALZBURG

Josef ZAUNER Bilanzbuchhaltung

PARTNER-TREUHAND

Michaela Roiser 15-jähriges Dienstjubiläum



MMag. Wolfgang Pfeil, Andrea Scheiböck, Wolfgang Wiesinger

Danke an **Andrea Scheiböck** für 35 Jahre im Dienst der  
Wiesinger-Treuhand in Bad Schallerbach



Christiana Humer wird im Kollegenkreis  
der Wiesinger-Treuhand nach 42 Jahren  
in den Ruhestand verabschiedet.  
Danke und alles Gute!

WIESINGER-TREUHAND

# PartnerTipps

3/24 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

## PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at

## PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@pt-steuerberatung.at

## PARTNER-TREUHAND TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim  
T +43 (0) 7242 / 45 190  
M traunviertel@partner-treuhand.at

## PARTNER-TREUHAND SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A  
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg  
T +43 (0) 662 / 84 20 30  
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300  
salzburg@partner-treuhand.at

## WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach  
T +43 (0) 7249 / 48 040  
F +43 (0) 7249 / 48 040-18  
office@wiesinger-treuhand.at

## PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &  
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-consult.com

## PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und  
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels  
T +43 (0) 7242 / 41 601  
F +43 (0) 7242 / 41 604  
office@partner-treuhand.at



[www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)

### IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH.  
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

**Für den Inhalt verantwortlich:** WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 4 16 01  
M: marketing@partner-treuhand.at

**Blattlinie:** Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

**Verlag- und Herstellungsort:** Wels.

**Gestaltung:** (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

**Druck:** Brillinger Druck GmbH. Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

**Angaben zur Offenlegung:** [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:

**Fotohinweis:** Partner-Treuhand-Gruppe, Foto Vierkanter: Fuchsluger, iStock.

**DSGVO:** Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter [www.partner-treuhand.at](http://www.partner-treuhand.at)  
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:  
marketing@partner-treuhand.at

## Steuer-Termine

### Fälligkeitsdatum: 15.10.2024\*

Normverbrauchsabgabe	August
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	August
Werbeabgabe	August
Lohnsteuer	September
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	September
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	September

### Fälligkeitsdatum: 15.11.2024\*

Kammerumlage	Juli bis September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Juli bis September
Kraftfahrzeugsteuer	Juli bis September
Werbeabgabe	September
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	September
Normverbrauchsabgabe	September
Lohnsteuer	Oktober
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Oktober
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Oktober
Einkommensteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	Oktober bis Dezember
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 30.11.2024)	Oktober bis Dezember

### Fälligkeitsdatum: 15.12.2024\*

Normverbrauchsabgabe	Oktober
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Oktober
Werbeabgabe	Oktober
Lohnsteuer	November
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	November
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	November

### Fälligkeitsdatum: 15.01.2025\*

Normverbrauchsabgabe	November
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	November
Werbeabgabe	November
Lohnsteuer	Dezember
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Dezember
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Dezember

\* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.